

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK)
Parlamentdienste
3003 Bern

11. Juni 2024

21.403 n Pa. Iv. WBK-NR. Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Crevoisier Crelier
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 1. März 2024 eingeladen, zur parlamentarischen Initiative 21.403 n Pa. Iv. WBK-NR. Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung. Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen uns zu den gestellten Fragen wie folgt vernehmen:

1. Ablehnung der Vorlage

Die Verstetigung der Bundesfinanzierung für die familienergänzende Kinderbetreuung erachten wir nicht nur für die Volkswirtschaft, sondern auch hinsichtlich der Chancengleichheit sowie der frühen Förderung als wichtig und notwendig. Die Gesetzesvorlage der WBK-S geht jedoch in eine falsche Richtung. Sie belastet und gefährdet die laufenden Diskussionen und Gesetzgebungsprojekte der Kantone; auch jenes des Kantons Solothurn.

a) Keine Mitfinanzierung durch den Bund

Der Vorschlag der WBK-S sieht keine systematische finanzielle Beteiligung des Bundes an den Betreuungskosten der Erziehungsberechtigten vor. Das ist unverständlich. Wir erinnern daran, dass alle Staatsebenen von einer ausgebauten Kinderbetreuung profitieren. Die Forderung nach einer Verstetigung der Bundesfinanzierung bzw. einer zeitgemässen Lösung lässt sich nicht dahingehend interpretieren, die notwendige staatliche Mitfinanzierung den Kantonen und ihren Gemeinden zu überlassen bzw. auf die Arbeitgebenden abzuwälzen.

Die Kantone stehen in der Pflicht, die staatliche Mitfinanzierung um- und durchzusetzen, immer nach Massgabe der jeweils vorherrschenden Strukturen. Dieser Verantwortung sind sich die Kantone bewusst. Das zeigen die zahlreichen abgeschlossenen und laufenden Gesetzgebungsprojekte zu diesem Thema in den Kantonen. Sollte der Bund eine Mitfinanzierung ablehnen, ist das ein gesellschaftspolitisch betrachtet bedenkliches Zeichen. Der Bund würde sich aus der Verantwortung dieser Verbundsaufgabe lösen. Er würde dazu beitragen, dass das Angebot nicht genügend gefördert und (diskriminierende) Ungleichheiten für die betroffenen Familien zwischen den Kantonen geschaffen werden.

Der Kanton Solothurn ist mit der aktuellen Teilrevision des Sozialgesetzes daran, die Finanzierung der familienexternen Kinderbetreuung gemeinsam mit den Gemeinden deutlich auszubauen. Die bisherigen Diskussionen haben deutlich gezeigt, dass eine ergänzende Unterstützung durch den Bund erwartet wird, um die finanzielle Belastung von Erziehungsberechtigten zu senken.

Insofern ist es notwendig, dass der Bund seine bisherige Finanzierung in mindestens dem gleichen Volumen weiterführt.

b) Konzeptionelle Mängel

Die Vorlage wird die positive Wirkung der vorgeschlagenen Betreuungszulage für die Kinder, die Erziehungsberechtigten und die Volkswirtschaft aufgrund von zwei vorgenommenen Einschränkungen über Gebühr mindern. Erstens ist es nicht sinnvoll, dass die Mitfinanzierung der familienexternen Kinderbetreuung mit dem siebten Geburtstag der Kinder endet. Kinder im Primarschulalter sind in ihrer Entwicklung zu wenig weit fortgeschritten, um systematisch nicht betreut zu werden. Wenn die Erziehungsberechtigten zu diesem Zeitpunkt neue Lösungen suchen müssen, mindert dies die Wirkung der getätigten Investitionen im Vorschulbereich. Die familienexterne Betreuung sollte mindestens bis zum Ende der Primarschule mitfinanziert werden. Zweitens besteht der Bedarf nach Kinderbetreuung nicht nur bei Ausübung einer Erwerbsarbeit oder beim Besuch einer Aus- oder Weiterbildung und trägt nicht nur zu der Vereinbarkeit, sondern auch zur Chancengleichheit bei. Eine Mitfinanzierung (durch den Bund) sollte weitere Lebenslagen berücksichtigen, insbesondere wenn Erziehungsberechtigte auf eine subventionierte Betreuung angewiesen sind, weil sie krank oder in Beschäftigungsprogrammen tätig sind oder bei Kindern mit einer sozialen oder sprachlichen Indikation.

c) Fazit

Die vorstehenden Kritikpunkte zeigen, dass die Vorlage der WBK-S zu undifferenziert ist. Es lassen sich weitere Mängel anfügen. Insbesondere ist unverständlich, dass mit den Kosten für die Betreuungszulagen für nichterwerbstätige Personen in Aus- und Weiterbildung zusätzliche finanzielle Verpflichtungen für die Kantone eingeplant werden. Eine solche Mehrbelastung für die Kantone ist nicht vertretbar. Ausserdem muss in der Umsetzung des Konzepts der WBK-S von einem zusätzlichen Vollzugs- und Rechtsetzungsaufwand für die Kantone ausgegangen werden, welchen wir ablehnen.

Wir verstehen die finanzpolitischen Erwägungen der WBK-S. Sie dürfen jedoch die anderen arbeitsmarkt-, sozial- und familienpolitischen sowie auch ordnungspolitischen Aspekte nicht übersteuern. Nur ein ausgewogenes, austariertes Modell sollte ein gesetzliches Kleid erhalten.

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn lehnt die von der WBK-S vorgeschlagene Gesetzesvorlage bzw. das ihr zugrundeliegende Modell ab.

2. Eventualanträge

Für den Fall, dass das von der WBK-S vorgeschlagene Modell weiterverfolgt werden sollte, fordern wir folgende Anpassungen:

Art. 3 Abs. 1 Bst. c E-FamZG

Damit die Erwerbstätigkeit tatsächlich möglich ist und die Vorlage entsprechende Wirkung entfaltet, muss die familienexterne Kinderbetreuung von Kindern von der Geburt bis mindestens zum Ende der Primarschulzeit erfasst werden.

Art. 5 Abs. 2^{bis} E-FamZG

Der Kanton Solothurn sieht gemäss seiner sich bis Mitte Juni 2024 in Vernehmlassung befindenden Gesetzesvorlage vor, die behinderungsbedingten Mehrkosten in der familienergänzenden Kinderbetreuung zu übernehmen. In diesem Zusammenhang scheint uns wichtig, Wege zu finden, die eine Benachteiligung derjenigen Kantone, Städte und Gemeinden, die aktuell diese Mehrkosten übernehmen, ausschliessen. Auf eine Übernahme der Mehrkosten über die Betreuungszulage könnte verzichtet werden, wenn die geforderten Anpassungen punkto Alter der Kinder und Nichterwerbstätigkeit, von welchen auch Erziehungsberechtigte von Kindern mit Behin-

derungen profitieren würden, vorgenommen werden. Die Kantone können sodann über Programmvereinbarungen bei der Mitfinanzierung von behinderungsbedingten Mehrkosten unterstützt werden.

Art. 5 Abs. 2^{ter} E-FamZG

Die Betreuungszulagen für die schulergänzende Betreuung sind tiefer anzusetzen und an den Modulcharakter dieser Angebote anzupassen.

Art. 5 Abs. 2^{quater} E-FamZG

Die institutionelle familienergänzende Kinderbetreuung kostet aufgrund des erhöhten Betreuungsaufwands für Kinder unter 18 Monaten deutlich mehr. Die Betreuungszulage für Kinder unter 18 Monaten soll daher dem anderthalbfachen Betrag des Mindestansatzes entsprechen, wenn die Kosten tatsächlich höher ausfallen.

Art. 16 Abs. 6 E-FamZG

Der Bund hat einen substanziellen Teil der Kosten der Betreuungszulagen zu tragen. Ihm kommt gemäss Art. 67 Abs. 2 und Art. 116 Abs. 1 der Bundesverfassung eine Mitverantwortung zu und er profitiert mittel- und langfristig von der frühen Förderung und von einer erhöhten Erwerbstätigkeit von Erziehungsberechtigten.

Art. 19 Abs. 1 E-FamZG

Der Anspruch von nichterwerbstätigen Personen auf Betreuungszulagen ist dem Anspruch auf Familienzulagen anzupassen. Die familienexterne Kinderbetreuung dient nicht nur der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung; sie ist daher nicht auf diese einzuschränken.

Die Finanzierung der Betreuungszulagen für Nichterwerbstätige ist durch den Bund zu tragen. Von einer zusätzlichen finanziellen Verpflichtung der Kantone in diesem Bereich ist abzusehen.

Art. 1 E-UKibeG

Die Programmvereinbarungen zur besseren Abstimmung der familienergänzenden Betreuungsangebote auf die Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten und zur Verbesserung der pädagogischen und betrieblichen Qualität der Angebote sind zusätzlich notwendig und sind entsprechend dem Vorschlag des Nationalrates wiederaufzunehmen.

Art. 13 Abs. 4 E-UKibeG

Unterstützung des Minderheitenantrags Graf, Crevoisier Crelier, Herzog

Die Gewährung von Finanzhilfen für Programme und Projekte von Kantonen und Dritten von nationaler oder sprachregionaler Bedeutung sollte analog der Lösung, wie sie vom Nationalrat beschlossen wurde, beibehalten werden. Damit soll die Schaffung von national koordinierten Lösungen unterstützt werden.

Bundesbeschluss über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern

Für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern sind analog der Lösung des Nationalrates 224 Millionen Franken vorzusehen.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns bestens.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Hodel
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber